

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jerzy Montag, Monika Lazar, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/12506 –

Härteleistungen für Opfer rechtsextremistischer Übergriffe

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Koalition der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte im Jahr 2001 die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Entschädigung von Opfern rechtsextremer Gewalt beschlossen. Diese Mittel werden seit 2007 durch das Bundesamt für Justiz (BfJ) verwaltet (www.bundesjustizamt.de/cln_092/nn_258920/DE/Themen/Strafrecht/Opferhilfe/Opferhilfe_Inhalte/HaerteleistungRechts.html).

Unter rechtsextremistischen Übergriffen sind – so das BfJ – insbesondere fremdenfeindlich oder antisemitisch motivierte Körperverletzungen zu verstehen. Ein Übergriff kann aber auch in Fällen massiver Bedrohung oder Ehrverletzung gegeben sein.

Es besteht in diesem Zusammenhang für die Begünstigten dieses Fonds auch die ergänzende Möglichkeit, zivilrechtlichen Entschädigungsansprüche gegenüber den Tätern (bis zu der Höhe der Härteleistung) an das BfJ abzutreten – so dass das BfJ diese Ansprüche aus abgetretenem Recht selbst geltend machen kann.

Für diese Härteleistungen stehen für das Haushaltsjahr 2009 erneut 300 000 Euro zur Verfügung (Einzelplan 07 Kapitel 08 Titelgruppe 681 01-290). Aktuell regelt eine Richtlinie des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) vom 21. Dezember 2006 die Verwendung dieser Haushaltsmittel für Zahlungen von Härteleistungen an Opfer rechtsextremistischer Übergriffe.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Möglichkeit, Opfern rechtsextremistischer Übergriffe Härteleistungen aus dem Bundeshaushalt zu zahlen, ist Teil der von der Bundesregierung verfolgten Politik der Ächtung und Verhinderung rechtsextremistischer Übergriffe. Die Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, sind als Akt der Solidarität des Staates und seiner Bürgerinnen und Bürger mit den Opfern gedacht. Mit ihnen soll zugleich ein deutliches Zeichen gegen derartige Übergriffe gesetzt werden. Härteleistungen können von Personen beantragt werden, die durch

einen rechtsextremistischen Übergriff an ihrem Körper oder in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt worden sind. Zahlungen können also nicht nur bei tätlichen Angriffen, sondern auch bei Beleidigungen oder Bedrohungen einer Person erfolgen.

Die Verwaltung der Mittel, die im Bundeshaushalt für die zur Zahlung von Härteleistungen an Opfer rechtsextremistischer Übergriffe bereitstehen, ist am 1. Januar 2007 vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof auf das Bundesamt für Justiz übergegangen. Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen erfolgt auf der Grundlage bereits existierender statistischer Auswertungen sowie der beim Bundesamt für Justiz vorhandenen Register und elektronischen Daten. Weitergehende Daten ließen sich nur durch eine eingehende Auswertung sämtlicher Akten zu den Härteleistungsanträgen aus dem abgefragten Zeitraum gewinnen. Dieser Aufwand ist innerhalb des zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitraums nicht zu leisten. Differenziertere Angaben finden sich unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlich gebotenen Beschränkungen in den Antworten daher nur, soweit diese ohne Schwierigkeiten zu ermitteln waren oder aus der täglichen Praxis des Bundesamts für Justiz bekannt sind.

Die Angaben in den nachfolgenden Antworten geben den Stand am 31. März 2009 wieder.

1. Wie viele Anträge zur Entschädigung von Opfern rechtsextremer Gewalt wurden von 2001 bis Ende 2008 gestellt (bitte nach Jahren und den jeweiligen Bundesländern aufschlüsseln)?

Bundesland	Anträge							
	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Baden-Württemberg	–	1	2	0	1	0	2	2
Bayern	–	7	0	0	0	1	0	3
Berlin	–	17	6	16	8	11	11	16
Brandenburg	–	44	38	45	56	37	36	24
Bremen	–	0	0	0	0	0	0	1
Hamburg	–	1	0	0	0	1	0	0
Hessen	–	1	1	1	1	0	12	0
Mecklenburg-Vorpommern	–	12	13	17	12	13	5	9
Niedersachsen	–	0	0	0	0	6	0	0
Nordrhein-Westfalen	–	0	1	3	1	0	4	1
Rheinland-Pfalz	–	1	0	0	0	0	1	2
Saarland	–	0	0	0	0	0	0	0
Sachsen	–	10	15	21	18	19	17	30
Sachsen-Anhalt	–	19	8	21	34	9	28	28
Schleswig-Holstein	–	0	0	0	2	0	0	2
Thüringen	–	18	9	5	6	7	5	4
Anträge insgesamt	210	131	93	130	139	104	121	122

Die Angaben zum Bundesland beziehen sich jeweils auf den Ort, an dem der Übergriff stattgefunden hat.

Für das Jahr 2001 lassen sich den ausgewerteten Daten (siehe Vorbemerkung) keine Angaben über den Ort, an dem der Übergriff stattgefunden hat, entnehmen.

Im Jahr 2004 wurde ein Antrag gestellt, der keinem Bundesland zugeordnet werden konnte. Als Ort, an dem der Übergriff stattgefunden haben soll, wurde Tunesien angegeben. Der Antrag wurde abgelehnt.

2. Wie viele dieser Anträge wurden bewilligt (bitte nach Jahren und den jeweiligen Bundesländern aufschlüsseln)?

Bewilligte Anträge							
2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
148	105	60	93	106	79	94	72

Den ausgewerteten Daten (siehe Vorbemerkung) lässt sich die Zahl der auf die einzelnen Bundesländer entfallenen Bewilligungen nicht entnehmen. Aus der Bewilligungspraxis sind jedoch keine Auffälligkeiten bezüglich einzelner Bundesländer erkennbar. Der Anteil der Bewilligungen je Bundesland an der Gesamtzahl der Bewilligungen dürfte daher jeweils in etwa dem Anteil der Anträge des jeweiligen Bundeslandes an der Gesamtzahl der Anträge entsprechen.

Da noch nicht alle im Jahr 2007 und 2008 gestellten Anträge beschieden worden sind, handelt es sich bei den Zahlen für diese Jahre um vorläufige Angaben. Die Anzahl der positiv beschiedenen Anträge wird sich insbesondere bei den im Jahr 2008 gestellten Anträgen noch erhöhen.

3. Wie viele Anträge wurden aus welchen Gründen abgelehnt (bitte nach Jahren und den jeweiligen Bundesländern aufschlüsseln)?

Abgelehnte Anträge							
2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
60	26	32	35	33	25	21	17

Zurückgenommen wurden zwei Anträge aus dem Jahr 2001, ein Antrag aus dem Jahr 2003 und zwei Anträge aus dem Jahr 2004. Noch nicht beschieden sind sechs Anträge aus dem Jahr 2007 und 33 Anträge aus dem Jahr 2008.

Die Gründe für die Ablehnung der Anträge lassen sich den ausgewerteten Daten (siehe Vorbemerkung) nicht entnehmen. Aus der Praxis des Bundesamts für Justiz in den Jahren 2007 und 2008 sind folgende Angaben möglich:

Anträge wurden aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Rechtsextremistischer Tathintergrund unklar
- Antragsteller haben sich nicht rechtstreu verhalten (beispielsweise bei Provokation des Angriffs durch den Antragsteller)
- Kein Nachweis der geltend gemachten psychischen Beeinträchtigung
- Reine Vermögens- und/oder Sachschäden
- Antragsteller stellen Doppelanträge

Die weit überwiegende Zahl der Ablehnungen (weit über 90 Prozent) erfolgt, da der rechtsextremistische Tathintergrund nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit festzustellen ist. Die sonstigen aufgeführten Ablehnungsgründe kommen dagegen äußerst selten vor.

4. Wie viele Anträge betrafen den Themenbereich fremdenfeindlich motivierte Straftaten, und wie viele wurden hiervon bewilligt (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Bundesland, Art des Delikts – Körperverletzungen bzw. Bedrohung oder Ehrverletzung)?

Hierzu lassen sich den ausgewerteten Daten (siehe Vorbemerkung) keine Angaben entnehmen.

5. Wie viele Anträge betrafen den Themenbereich antisemitisch motivierte Straftaten, und wie viele wurden hiervon bewilligt (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Bundesland, Art des Delikts – Körperverletzungen bzw. Bedrohung oder Ehrverletzung)?

Hierzu lassen sich den ausgewerteten Daten (siehe Vorbemerkung) keine Angaben entnehmen.

Aus der Zeit seit dem Übergang der Zuständigkeit für die Härteleistungen auf das Bundesamt für Justiz am 1. Januar 2007 sind jedoch fünf Fälle bekannt, in denen Anträgen antisemitisch motivierte Straftaten zu Grunde lagen (2007: drei; 2008: zwei). Allen Antragstellern wurden Härteleistungen zuerkannt.

Die Straftaten teilen sich wie folgt auf die Bundesländer auf:

Brandenburg	2
Hessen	1
Sachsen	1
Sachsen-Anhalt	1

In allen Fällen wurden die angegriffenen Personen erheblich in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. In vier Fällen waren die Beleidigungen zudem mit Körperverletzungshandlungen verbunden.

6. Können Opfer hassmotivierter Kriminalität (z. B. Obdachlose, Homosexuelle, Behinderte), die den neuen polizeilichen Erfassungskriterien der Kategorie „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“ (PMK-rechts) zugeordnet werden (vgl. Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Bundestagsdrucksache 16/3930, S. 135, 137 ff.), grundsätzlich auch Leistungen aus dem Fonds zur Entschädigung von Opfern rechtsextremer Gewalt erhalten?

Wenn nein, warum nicht?

Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, die Vergaberichtlinien gegebenenfalls entsprechend zu erweitern, und wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, haben Opfer hassmotivierter Kriminalität diesbezüglich Anträge gestellt?

Wenn ja, wie viele, und wie viele wurden hiervon bewilligt (bitte aufschlüsseln nach Jahr, den jeweiligen Bundesländern, der Art des Delikts sowie nach Antragsbewilligung/Antragsablehnung)?

Die in der Frage angesprochenen Opfer können grundsätzlich Härteleistungen erhalten. Entsprechende Anträge wurden gestellt. Zu ihrer Zahl sowie dem Ergebnis der Bearbeitung lassen sich den ausgewerteten Daten (siehe Vorbemerkung) keine Angaben entnehmen. Bewilligungen sind jedoch erfolgt.

7. Können Personen, die aufgrund ihrer politischen Einstellung (also nach eigener Einschätzung oder nach Zuschreibung z. B. Linke, Alternative bzw. Antifaschistinnen und Antifaschisten) Opfer rechtsextremer Gewalt geworden sind (was nach den geltenden polizeilichen Erfassungskriterien der PMK-rechts zugeordnet wird, s. o.), grundsätzlich auch Leistungen aus dem Fonds zur Entschädigung von Opfern rechtsextremer Gewalt erhalten?

Wenn nein, warum nicht?

Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, die Vergaberichtlinien gegebenenfalls entsprechend zu erweitern, und wenn nein, warum nicht?

Die in der Frage angesprochenen Opfer können grundsätzlich Härteleistungen erhalten.

8. Können Personen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes (also z. B. Punks und Hip-Hoper etc.) Opfer rechtsextremer Gewalt geworden sind (was nach den geltenden polizeilichen Erfassungskriterien der PMK-rechts zugeordnet wird, s. o.), grundsätzlich auch Leistungen aus dem Fonds zur Entschädigung von Opfern rechtsextremer Gewalt erhalten?

Wenn nein, warum nicht?

Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, die Vergaberichtlinien gegebenenfalls entsprechend zu erweitern, und wenn nein, warum nicht?

Die in der Frage angesprochenen Opfer können grundsätzlich Härteleistungen erhalten.

9. Haben Personen, die aufgrund ihrer politischen Einstellung bzw. aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes Opfer rechtsextremer Gewalt geworden sind, diesbezüglich Anträge gestellt?

Wenn ja, wie viele, und wie viele wurden hiervon bewilligt (bitte aufschlüsseln nach Jahr, den jeweiligen Bundesländern, der Art des Delikts sowie nach Antragsbewilligung/Antragsablehnung)?

Entsprechende Anträge wurden gestellt. Zu ihrer Zahl sowie dem Ergebnis der Bearbeitung lassen sich den ausgewerteten Daten (siehe Vorbemerkung) keine Angaben entnehmen. Bewilligungen sind jedoch erfolgt.

10. Wie haben sich die vom Deutschen Bundestag für diesen Fonds zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel seit 2001 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Jahr	Haushaltsansatz
2001	10 000 000 DM
2002	2 500 000 Euro
2003	1 000 000 Euro
2004	1 000 000 Euro
2005	500 000 Euro
2006	300 000 Euro
2007	300 000 Euro
2008	300 000 Euro

11. In welcher Höhe wurden in den Jahren 2001 bis 2008 Haushaltsmittel tatsächlich als Entschädigung von Opfern rechtsextremer Gewalt ausbezahlt (bitte aufschlüsseln nach Jahren sowie nach den jeweiligen Opfergruppen: Opfer fremdenfeindlich motivierter Straftaten, Opfer antisemitisch motivierter Straftaten und ggf. auch Opfer hassmotivierter Kriminalität sowie Personen, die aufgrund ihrer politischen Einstellung bzw. aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes Opfer rechtsextremer Gewalt geworden sind)?

Jahr	Summe Härteleistungen
2001	2 580 500 DM
2002	375 316 Euro
2003	253 950 Euro
2004	110 393 Euro
2005	272 220 Euro
2006	142 590 Euro
2007	78 200 Euro
2008	104 520 Euro

Nähere Angaben hierzu, insbesondere zur Verteilung der Härteleistungen auf einzelne Opfergruppen, lassen sich den ausgewerteten Daten (siehe Vorbemerkung) entnehmen.

12. In wie vielen Fällen haben Begünstigte dieses Fonds ihre zivilrechtlichen Entschädigungsansprüche gegenüber dem Täter an das Bundesamt für Justiz abgetreten?

In allen Fällen, in denen Härteleistungen gewährt wurden, haben die Opfer die zivilrechtlichen Ansprüche auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens in Höhe der gewährten Härteleistung an die Bundesanwaltschaft (bis 2006) oder an das Bundesamt für Justiz (ab 2007) abgetreten. Im Sinne einer effektiven Bekämpfung des Rechtsextremismus werden die Regressansprüche gegen die Täter vom Bundesamt für Justiz konsequent und mit Nachdruck verfolgt, um sicherzustellen, dass rechtsextremistische Straftäter auch zivilrechtlich für ihr Handeln zur Verantwortung gezogen werden und nicht etwa einen finanziellen Vorteil dadurch erlangen, dass die Opfer staatlicherseits entschädigt worden sind.

